



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit  
SP II 21  
per e-mail  
Zentrale.SP-II-21@arbeitsagentur.de

REFERAT	IIc3
BEARBEITET VON	Edeltraud Kötschau
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-6678
FAX	+49 30 18 10 527-6907
E-MAIL	edeltraud.koetschau@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 4. Juli 2011

AZ IIc3 - 29023/7

**Berücksichtigung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII für die Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder in Pflegefamilien, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten; Ihr Schreiben vom 5. Januar 2011 sowie der bereits erfolgte E-Mail Austausch vom 4. und 23. Mai 2011**

Sehr geehrte Frau Riekewald,

bezüglich der Anfrage, ob Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, insbesondere bei Betreuung und Versorgung in einer Pflegefamilie nach § 54 Absatz 3 SGB XII oder bei „begleitetem Wohnen für Menschen mit einer Behinderung in Familien nach § 53 SGB XII als Einkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen sind, wird nachstehende Rechtsauffassung übermittelt:

Wie bereits nach Abstimmung mit der Fachabteilung IV in der E-Mail vom 24. Mai 2011 mitgeteilt, ist in dem jeweils geschilderten Sachverhalt nicht die jeweilige Pflegefamilie Adressat der Leistungen durch den überörtlichen Sozialhilfeträger (z.B. Landeswohlfahrtsverband Hessen) sondern das in einer Pflegefamilie betreute geistig und körperlich behinderte Kind .

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde die Regelung zur Berücksichtigung von „zweckbestimmten Einnahmen“ zum 1. April 2011 modifiziert. Demnach sind nach § 11a Absatz 3 Satz 1 öffentlich-rechtliche Leistungen, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck geleistet werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als Arbeitslosengeld II und Sozialgeld im Einzelfall demselben Zweck dienen.

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII handelt es sich um bundesgesetzliche Leistungen, die auch zu einem ausdrücklichen Zweck geleistet werden. Die

Zweckbestimmung der Eingliederungshilfe folgt aus § 53 Absatz 3 SGB XII. Danach ist es besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Für die Betreuung und Versorgung in einer Pflegefamilie ist in § 54 Absatz 3 Satz 1 SGB XII ergänzend als Zweckbestimmung geregelt, dass durch die Leistungen der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe dienen auch - gerade in den hier in Rede stehenden Fällen - einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld. Denn es geht vorliegend gerade nicht um die Leistungen zum Lebensunterhalt an die zu pflegende Person. Dieser werden ggf. separat Leistungen zum Lebensunterhalt, ggf. auch abweichend von den Regelsätzen - § 27a Absatz 4 Satz 2 SGB XII - erbracht.

Die in Rede stehenden Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind deshalb nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II nicht als Einkommen in der Pflegefamilie zu berücksichtigen. Als Leistungen der Eingliederungshilfe sind sie nicht bei der leistungsberechtigten Person anzurechnen. Sie sind aber auch nicht als quasi durchgereichte Entgelte bei der Pflegefamilie selbst anzurechnen. Denn sie dienen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 SGB XII ausdrücklich der Vermeidung einer Heimunterbringung. Gesetzgeberisches Ziel der Leistungen an die Pflegefamilie ist nicht eine Entgeltung der erbrachten Versorgung, sondern die Initiierung und Aufrechterhaltung der Bereitschaft von Familien einen Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung aufzunehmen und zu betreuen, um ein möglichst hohes Maß an Normalisierung zu erreichen. Die „durchgereichten“ Zahlungen haben entsprechend den gleichen Charakter wie das Pflegegeld nach § 37 SGB XI, das der Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft dient.

Auch eine analoge Anwendung des § 11a Absatz 3 Satz 2 SGB II ist nicht möglich. Dort ist explizit für die Leistungen nach § 23 und § 39 SGB VIII, die ansonsten auch nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II anrechnungsfrei wären, eine Berücksichtigung als Einkommen geregelt. Auch wenn eine gewisse Sachnähe der Leistungen unverkennbar ist, ist eine Berücksichtigung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Wege der Analogie auf Grund des Wortlauts ausgeschlossen.

Für die Vergangenheit sollte nach § 11 Absatz 3 Nummer 1a SGB II in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung entsprechend verfahren werden.

Im Auftrag

Edeltraud Kötschau